

Berlin, 23. August 2022

---

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

**Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat C I 1 und Arbeitsgruppe C I 2

vom: 19.08.2022

*Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Aufgrund einer möglichen Cyberattacke hat die IHK-Organisation ihre IT-Systeme aus Sicherheitsgründen vorsorglich heruntergefahren, deshalb erhalten Sie dieses Schreiben als Fax.*

*Eine umfassende Bewertung dieses komplexen Sachverhaltes ist innerhalb der gewährten kurzen Frist nicht möglich. Wir können aufgrund der Kürze der Zeit unserem gesetzlichen Auftrag nach § 1 Abs. 1 IHKG nicht ausreichend nachkommen, ein Gesamtinteresse der Wirtschaft zu ermitteln. Die nachfolgenden Einschätzungen sind daher vorläufiger Natur. Der DIHK behält sich vor, diese durch eine finale Version zu ersetzen.*

**A. Das Wichtigste in Kürze**

Aufgrund der drohenden Gasmangellage bereiten sich Unternehmen mit Hochdruck auf den Ersatz oder die Einsparung von Erdgas in ihren Feuerungs- oder Produktionsanlagen vor. Häufig stellen sie von Erdgas auf Flüssiggas (LPG), Öl (Heizöl oder Diesel) oder feste Brennstoffe um oder planen die Anpassung der Nachverbrennung von Abgasen. In der Praxis stoßen sie dabei auf genehmigungsrechtliche Schwierigkeiten, die eine Brennstoffumstellung noch vor dem Winter behindern.

Die in den Referentenentwürfen eingeführten Ausnahmen und Verfahrenserleichterungen werden viele Vorhaben deutlich beschleunigen können. Der DIHK unterstützt die Vorschläge des BMUV deshalb ausdrücklich. Da die Maßnahmen zur Vermeidung eines Gasnotstandes von hoher Dringlichkeit sind, sollten Bundesregierung und Bundestag - wie beim LNG-Beschleunigungsgesetz - das

Gesetzgebungsvorhaben möglichst noch im September abschließen.

Folgende Anpassungen in den Referentenentwürfen schlagen wir vor:

- Sehr häufig scheitern Unternehmen derzeit an der Installation von Flüssiggastanks größer als 3 Tonnen, da diese einer Genehmigungspflicht unterfallen. Deshalb sollte die Anhebung der Schwelle auf 10 Tonnen im Anhang der 4. BImSchV geprüft werden.
- Der vorzeitige Betriebsbeginn (§31e Absatz 5 BImSchG-RefE) und Ausnahmen von der TA Luft (§31h Absatz 2 BImSchG-RefE) sollten unter der Voraussetzung gelten, dass die Voraussetzungen der IE-Richtlinie eingehalten werden. Dies wird die Vollzugsbehörden erneut vor große Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung stellen, da sie dies im Detail schwer beurteilen können. Damit diese Rechtsunsicherheit die Brennstoffumstellung nicht weiter verzögert, sollte Gesetzgeber die Ausnahmen möglichst uneingeschränkt festlegen.

Viele Brennstoffumstellungen werden durch die vorgeschlagenen Regelungen dennoch ein Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen oder keine Ausnahmen erhalten können. Folgende Ergänzungen sollte der Gesetzgeber deshalb prüfen:

- das Verlängern der Genehmigungsfreiheit für mobile oder nur vorübergehend genutzte Anlagen
- das Dulden von Abweichungen, sofern von den Anlagen keine Gefahren für die Gesundheit oder erhebliche Gefahr für die Umwelt ausgehen
- den Betrieb von Notbetriebsanlagen über die zulässigen Betriebszeiten hinaus

Genehmigungsverfahren sollten zudem - wie im LNG-Beschleunigungsgesetz - mit verkürzter Öffentlichkeitsbeteiligung, ohne UVP und späteren Ausgleichsmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe durchgeführt werden können.

## **B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Zahlreiche Unternehmen berichten von geplanten oder begonnenen Maßnahmen an ihren Feuerungs- oder Produktionsanlagen, um den Einsatz von Erdgas zu reduzieren. Folgende Maßnahmen werden hierbei in Betracht gezogen:

- Zur Überbrückung einer Gasmangellage wollen viele Unternehmen **Flüssiggastanks** (LPG) installieren. Für die Anlagen müssen neben den Tanks Leitungen verlegt und bestehende Brenner, Motoren oder Turbinen umgestellt werden. Meist handelt es sich hierbei um genehmigungsbedürftige Anlagen: Ab 3 Tonnen im vereinfachten, ab 30 Tonnen im förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).
- Viele andere Unternehmen können ihre Feuerungsanlagen statt mit Erdgas mit **Heizöl** betreiben. Teilweise können sie dafür vorhandene Gasbrenner verwenden oder sie ersetzen vorhandene reine Erdgasbrenner mit bivalenten Brennern. Zur Lagerung werden Heizöltanks oder mobile Tankwagen eingesetzt.  
Sind die Anlagen genehmigungsbedürftig und der Heizölbetrieb nicht Teil einer bestehenden Genehmigung, wird - nach Aussagen einiger Behörden trotz der jüngsten BImSchG-Änderung - häufig eine Änderungsgenehmigung notwendig. Die Genehmigung bei diesen

Anlagen wird ab einer Leistung von 20 MW Feuerungsleistung notwendig. Ab 50 MW sind diese Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Viele Unternehmen besitzen zudem noch alte Heizöltanks, die sie vor einigen Jahren außer Betrieb genommen haben. Für Heizöltanks ist vor der Wiederinbetriebnahme in der Regel eine Sachverständigenprüfung und sechs Wochen zuvor eine Anzeige bei der Wasserbehörde durchzuführen. Ggf. muss eine Baugenehmigung beantragt werden.

- Viele Unternehmen aus der Energiewirtschaft und dem Gewerbe besitzen **Notstromaggregate** oder Heizungen für den Notbetrieb. Für diese Anlagen gelten weniger strenge Grenzwerte, ihr Betrieb ist jedoch auf eine bestimmte Stundenzahl im Jahr begrenzt (meist 300). Die Unternehmen könnten durch längere Betriebszeiten schon heute hohe Mengen Erdgas einsparen.
- Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe berichten von Möglichkeiten, den Verbrauch von Erdgas zur **Nachverbrennung von Abgasen** zu reduzieren. Dies kann etwa durch einen reduzierten Einsatz von Erdgas, Heizöl oder Flüssiggas realisiert werden. Dabei werden sie jedoch nicht alle Grenzwerte der **TA Luft** einhalten können. Eine Genehmigung dazu würden sie nicht oder erst nach langen Messreihen und Gutachten erhalten.
- Unternehmen berichten vereinzelt, dass die **Belieferung mit alternativen Brennstoffen** nur eingeschränkt möglich ist, da die Immissionsrichtwerte der **TA Lärm** die Anlieferung insgesamt oder zu bestimmten Zeiten (bspw. nachts zwischen 22.00 – 06.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen) nicht zulassen. Auch der Betrieb mobiler Feuerungsanlagen kann dadurch verhindert werden.

### C. Details – Besonderer Teil

Viele Unternehmen können Anlagen kurzfristig von Erdgas auf Heizöl umstellen. Genehmigungsbehörden vertreten derzeit jedoch häufig die Auffassung, dass dafür trotz der Ausnahmen nach §§ 31a ff BImSchG Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG notwendig werden. Dies sei dann der Fall, wenn damit betriebstechnisch Um- oder Nachrüstmaßnahmen an der Anlage durchgeführt werden, die als „wesentliche Änderung“ i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG einzustufen sind.

Häufig weichen Unternehmen derzeit auf mobile oder provisorische Tankeinrichtungen für Flüssiggas oder Heizöl aus. Diese Anlagen können jedoch nur zwölf bzw. sechs Monate betrieben werden, ohne dass eine Genehmigung oder Anzeige notwendig wird. Viele Behörden schließen dies für bestehende Anlagen zudem aus. Da die Unternehmen derzeit mit einer angespannten Gaslage von mindestens 24 Monaten ausgehen müssen, sind diese Lösungen bisher unbefriedigend und nicht nachhaltig.

Deshalb sollte neben den materiellen Ausnahmemöglichkeiten für Feuerungsanlagen in den §§ 31 a - d BImSchG auch Ausnahmen vom Erfordernis des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Folgende Regelungen wären dafür aus unserer Sicht sinnvoll:

- **Verlängern der Genehmigungsfreiheit:** Anlagen sind nur dann zu genehmigen, „soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.“ (§ 1 Abs. 1 4. BImSchV). Deshalb nutzen Unternehmen zur Brennstoffumstellung derzeit teilweise nur mobile oder provisorische Tankanlagen. Derzeit müssen die Unternehmen jedoch davon ausgehen, dass die Gasknappheit mindestens 24 Monate anhält. Entsprechend werden diese Anlagen derzeit nur geplant. Ihr Einsatz wird jedoch voraussichtlich nur im äußersten Notfall

stattfinden. Damit die Anlagen schon zur Vermeidung der Gasmangellage eingesetzt werden können, sollte die Genehmigungsfreiheit auf mindestens 24 Monate ausgeweitet, mindestens jedoch für die Zeit des Bestehens des Notfallplans Gas in Kraft bleiben.

*Formulierungsvorschlag:*

*Ab Eintritt einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 unterliegen Anlagen nach § 3 Absatz 5 Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz, die zur Einsparung von Erdgas dienen, für 24 Monate, mindestens jedoch für die Dauer der Knappheit, nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.*

- **Duldung von Abweichungen:** Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe berichten, dass sie Erdgas in größeren Mengen einsparen könnten, dies jedoch genehmigungsrechtlich nicht möglich sei. Ein Beispiel ist die Nachverbrennung von Abgasen. Derzeit weisen viele Behörden Unternehmen auf den Straftatbestand des Betriebs einer nicht genehmigten oder von der Genehmigung abweichenden Anlage hin. Trotz bestehender gesetzlicher Möglichkeiten zur Duldung der - für die Zeit des Notfallplans - befristeten Abweichung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen wird davon offenbar kein Gebrauch gemacht. Damit Unternehmen kurzfristig alternative Brennstoffe einsetzen und Erdgas einsparen können, sollten sie deshalb eine befristete Duldung für den Betrieb erhalten, sofern von den Anlagen keine Gefahren für die Gesundheit oder erhebliche Gefahr für die Umwelt ausgehen.

*Formulierungsvorschlag:*

*Im Fall einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 sieht die zuständige Behörde von einer Untersagung oder Stilllegung der Anlagen nach § 20 Bundesimmissionsschutzgesetz, § 100 Wasserhaushaltsgesetz, § 27 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab, sofern die Anlagen keine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellen.*

*Vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 Halbsatz 2 ist auszugehen, wenn die Anlage zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anzeige zulässig oder zugelassen war.*

- **Verlängerung von Notbetriebszeiten:** Viele Feuerungsanlagen für den Notbetrieb (bspw. Notstromaggregate, Notheizungen) dürfen nur für eine maximale Dauer im Jahr betrieben werden. Nach der 13. oder 44. BImSchV sind dies bis zu 300 Stunden im Jahr. Auch im verarbeitenden Gewerbe kann der Betrieb auf bestimmte Zeiträume (bspw. Tag oder Nacht, Wochen- oder Feiertags, Vegetationsperioden) beschränkt sein. Viele dieser Anlagen könnten derzeit bei längeren Betriebszeiten deutlich zur Erdgaseinsparung beitragen. Ihre Emissionen erreichen in der Regel nicht die vorgeschriebenen Grenzwerte, stellen jedoch keine Gefahr für die Umwelt dar. Für die Dauer des Notfallplans Gas sollten Unternehmen sie deshalb unbeschränkt betreiben können.

*Formulierungsvorschlag:*

*Im Fall einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 finden Vorschriften oder Auflagen zur maximalen Betriebsdauer von Anlagen keine Anwendung.*

### **Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

[REDACTED]  
Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik  
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Telefon [REDACTED]  
[REDACTED]

### **D. Beschreibung DIHK**

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).